

RLT • Postfach 10 30 51 • D-45030 Essen

**IDW**  
Institut der Wirtschaftsprüfer in  
Deutschland e.V.  
Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstrasse 14  
40474 Düsseldorf



**rlt**   
ruhr-lippe-treuhand

RLT Ruhrmann Tieben Et Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Essen**

Dipl.-Kfm. Ralf Ruhrmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Stefan Tieben  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Armin Wiltling  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Bw. Thomas Hagelschur  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Claas-Tido Risse, LL.M.  
Steuerberater  
Dipl.-Kff. Kirsten Feldmann  
Steuerberaterin

**Duisburg**

Dipl.-Kfm. Thorsten Ziegemeier  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Bw. (FH) Thomas Althoff  
Steuerberater, M.I.Tax

**Düsseldorf**

Dipl.-Ök. Oliver Graß  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Oec. Gregor Stienen  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Köln**

Dipl.-Kfm. Markus Sellmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Berlin**

Dipl.-Kfm. (FH) Markus Bauten  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Dresden\***

Dipl.-Kfm. Michael Westhoff  
Steuerberater

236265

AW

30.November 2015

**Stellungnahmen zum EPS 300**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des neuen **IDW PS 300** möchte ich folgende Anmerkungen machen:

Generell möchte ich anmerken, dass unsere Mandanten derzeit ihre Prozesse umstellen und weitgehend digitalisieren. Hierzu findet sich nichts in dem Standard. Aus meiner Sicht sollte aber das Thema von Prüfungsnachweisen, die allein auf digitalen Unterlagen beruhen (z.B. digitale Rechnung) oder Unterlagen, die digitalisiert und dann vernichtet wurden in dem Standard ebenfalls adressiert werden. Es könnte darauf hingewiesen werden, dass digital Prüfungsnachweise bzw. Dokumente wie andere Dokumente behandelt werden können, wenn die Archivierung sicherstellt, dass sie nicht manipuliert werden können. Daneben wäre auch zu überlegen, ob bei Saldenabstimmungsverfahren z.B. auch E-Mails oder Erfassungen in Datenbanken durch die Kunden der Mandanten als Nachweis ausreichen können und welche Anforderungen dann zu stellen sind.

Daneben habe ich folgende weitere Punkte:

1. Gliederungspunkt 3. Es sollte in den Definitionen die Begriffe der bewussten Auswahl sowie der Stichprobenverfahren aufgenommen werden. Eine Erläuterung in den Anwendungshinweisen halte ich nicht für ausreichend. Zumal dann in den Erläuterungen etwas enthalten ist, dass

Fon: +49 (0) 201. 24 515 0  
Fax: +49 (0) 201. 24 515 50

Huyssenallee 44  
D-45128 Essen

essen@rlt.de  
www.rlt.de

Sitz der Gesellschaft  
Essen

\* Zweigniederlassung als  
Steuerberatungsgesellschaft

National-Bank AG Essen  
Konto 2 230 011  
BLZ 360 200 30  
IBAN DE68 3602 0030 0002 2300 11  
BIC NBAGDE33XXX

HypoVereinsbank AG Düsseldorf  
Konto 609 831 103  
BLZ 302 201 90  
IBAN DE75 3022 0190 0609 8311 03  
BIC HYVEDEMM414

Commerzbank AG Essen  
Konto 428 072 600  
BLZ 360 800 80  
IBAN DE07 3608 0080 0428 0726 00  
BIC DRESDEFF360

Partnerschafts-  
registernummer:  
AG Essen, PR 1111

**mgi**   
BUSINESS SOLUTIONS  
WORLDWIDE

im Standard nicht vorkommt.

2. TZ 7: Aus meiner Sicht sollten zu allen Prüfungsaussagen auch Prüfungsnachweise eingeholt werden, dies umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie den Lagebericht. Daher sollte die TZ wie folgt angepasst werden: **..., dass er zu allen Prüfungsaussagen (Jahresabschluss, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Lagebericht) unter den Umständen ...**
3. TZ 9 entspricht m.E. der Darstellung in IDW PS 321. Warum wird es hier noch mal aufgenommen?
4. TZ 11: In Tz wird die Auswahl dargestellt, ohne die tatsächliche Auswahl darzustellen. Ein Hinweis auf die mögliche Auswahl (Bewusste Auswahl und Stichprobenverfahren) sollte aufgenommen werden. Somit sollte folgender Satz hinzugenommen werden: **...werden. Dabei gibt es die Möglichkeit der bewussten Auswahl sowie Stichprobenverfahren (Vgl. TZ a 48-A52)...zusätzlich (Fußnote: Verweis auf IDW PS 310).**
5. Aus meiner Sicht fehlen weitere Gliederungspunkte. So sollte es Gliederungspunkte zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie zur Prüfung des Lageberichts geben. Dabei sollte auch dargestellt werden, welche Prüfungsnachweise beispielhaft einzuholen sind. Im Bereich der Buchführungssysteme wären dies z.B. die Einsicht in die Einstellungen der Systeme sowie Softwarebescheinigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Wiltling  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater